

aber demnächst dort erscheinen. Wir hatten Gelegenheit, sie in den Vorführungsräumen der betreffenden Briken bereits zu sehen.

Der Eiko-Zweiakter: Ich kenne keine Parteien mehr! zeigt, an das bedeutungsvolle Kaiserwort anknüpfend, wie unter dem mächtigen Eindruck der weltgeschichtlichen Ereignisse die sozialen Unterschiede sich verwischen und Gegensätze, die eben noch unüberbrückbar erschienen, gegenüber dem alles einenden Vaterlandsgedanken ins Nichts versinken. . . Ein glücklicher Griff in das Wogen und Weben der Zeit, der eine Erscheinung, welcher wir uns immer wieder in diesen grossen Tagen freudig bewusst werden, im lebenden Bilde gestaltete. Mannigfache aktuelle Aufnahmen sind geschickt in den Rahmen der Handlung hineingestellt.

Das dreiaktige Luna-Drama: Todesrauschen wiederum baut sich auf ganz anderer Grundlage auf. Es zeigt uns zwei verschieden geartete Frauen in ihrem Verhalten gegenüber einem ähnlichen Geschick: Die eine scheidet aus dem Leben, weil sie dem im Kriege gefallenen Geliebten, dem sie Treue um Treue gelobte, folgen zu müssen meint; die andere fühlt sich durch den Tod des Gatten, der sich ihre Liebe durch brutalen Egoismus und sträflichen Leichtsinns verschert und sie fast zum Selbstmord trieb, erlöst, einem neuen Leben wiedergegeben. . . Die Stärke dieses Films liegt weniger in dem äusseren Geschehen als in den psychologischen Vorgängen, in der Zeichnung der Charaktere, und wie diese scharf umrissen, klar und lebendig und zu tiefster innerer Anteilnahme zwingend herausgearbeitet sind, das verdient die höchste Anerkennung sowohl für die Regie wie für die Darstellung. Bemerkenswert ist auch der Rahmen zu diesem Seelen-gemälde; es sind da manche Szenen von ganz eigenartiger Schönheit geschaffen worden.

Alles in allem: unsre Fabrikanten sind auf dem Posten; der Theaterbesitzer darf sich über Mangel an Angeboten zeitgemässer Films wirklich nicht beklagen, und es wird sich für jeden Geschmack etwas Passendes finden. . .

Aus der Praxis

Das Photographieren auf dem Kriegsschauplatz und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten ist nur mit Genehmigung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres und auf Grund der besonderen, von ihm erlassenen Bestimmungen gestattet. Gesuche um Zulassung sind an die Presse-Abteilung des stellvertretenden Generalstabes der Armee zu richten.

Zur Aufnahme kinematographischer Bilder ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Photographische und kinematographische Aufnahmen dürfen erst dann vervielfältigt, verbreitet oder veröffentlicht werden, wenn sie der militärischen Zensur zur Prüfung vorgelegen haben und von ihr freigegeben sind.

Die Tätigkeit von Photographen und Berichterstattern ohne Ausweis des Generalstabes ist verboten.

gez. Brose.

Keine Kriegserklärungen im Kino. In mehreren Berliner Lichtspieltheatern werden neuerdings zu den aktuellen Films vom Kriegsschauplatz und Darstellungen von Heer und Marine mündliche Erklärungen gegeben. Solche Erläuterungen von nicht sachverständiger Seite sind geeignet, im Publikum Irrtümer zu erregen und falsche Urteile über die dargestellten Dinge zu verbreiten; sie sind ausserdem überflüssig, da den Bildern erklärende Untertitel vorangehen, die zensurpolizeilich geprüft sind. Die

Anfang November erscheinen:

Die Macht des Liedes

Dramatisches Lebensbild in drei Akten.

Ilses Verlobung

Eine heitere Film-Novelle.



EIKO-FILM G. m. b. H.
Berlin SW. 48.



Erklärungen von Films der genannten Art werden daher polizeilich verboten.

Oschersleben (Bode). Ausser seinem Lichtspielhaus in Wanzleben, Bez. Magdeburg, hat Herr L. Casparé in Oschersleben wieder das Tonbild-Theater übernommen und wird dasselbe unter dem Namen „Lichtspielhaus“ weiterführen.

Die Neue Film-Gesellschaft bringt einen bereits früher erschienenen Dreiakter, der aber seinem ganzen Inhalte nach wie für die jetzige Zeit geschaffen ist, neu auf den Markt. Er heisst: „Die Feuertaufe“ und schildert die Heldentat eines jungen Offiziers, der, um wichtige Kriegspläne seines Landes zu retten, in ein vom Feinde besetztes Schloss eindringt. Er wird entdeckt und gefangen, durch eine List seiner Braut, der Tochter des Schlossherrn, jedoch befreit, vermag er seine Aufgabe zu vollführen und in verwegener Flucht auf einem Aeroplan zu den Seinen zurückzukehren. . . . Die spannende, geschickt durchgeführte Handlung sichert dem Film die lebhafteste Anteilnahme des Publikums.

Und Pieper kräht. In einer Zeit, in der alle guten Vaterländer das Bestreben haben, Parteiunterschiede schlummern zu lassen, hat es des frommen und edelmütigen Lorenz' Trabant für richtig befunden, in einer Besprechung über das „Jahrbuch für praktische Jugendpflege“, herausgegeben von Alfred Rosenthal, unserem Schriftleiter, der in dem höchst lesenswerten Jahrbuche mit einem Beitrag über Jugendpflege vertreten ist, und unserem Blatte unwahre, allerlei wenig Anstandsgefühl verratende Worte zu widmen.

Warum hat aber auch nicht der arme Rosenthal, der merkwürdigerweise immer noch nicht ganz der M. Gladbacher Strömung entronnen zu sein scheint, das Piepersche Filmverleih-Geschäft mehr empfohlen als eine andere Firma ?!

Es ist eine alte Tatsache, wer selbst Leute in die Bude locken will, dem tönt des Nachbars Pfeife immer schrill — — Und Pieper kräht! — — — E. P.

Mitteilungen der Polizeibehörde, Hamburg. Die in Hamburg eingesetzte, aus Lehrern bestehende Prüfungskommission hat ferner folgende Films als für Kinder-Vorstellungen zulässig erachtet:

Filmtitel:	Fabrikant:	
4840 Michels eiserne Faust	B. B. Film	18. 9. 14
4841 Im Feindesland	Mitroskop u. Biograph	25. 9. 14
4842 Das treue deutsche Herz	„	2. 10. 14
4843 Kriegsberichte	P. A. G. U.	2. 10. 14
4844 Filmbilder vom Tage	D. B.	2. 10. 14
4845 Bilder aus dem Leben der kaiserlichen Familie	D. B.	2. 10. 14

Neues vom Ausland

L.Br. Die Kriegereignisse im Film heben auch das österreichische Kinogeschäft recht merklich. Im Gegensatz zu Deutschland haben die allermeisten Lichtspieltheater ihre früheren Eintrittspreise aufrecht erhalten und keine Ermässigung eintreten lassen. Durchschnittlich sind die Eintrittspreise in den meist mit ziemlicher Eleganz ausgestatteten Filmtheatern höher als in deutschen Städten und kommen oft den Kartenpreisen gleich, die in den luxuriösesten deutschen Lichtspielhäusern gefordert werden. Auch das Militär genießt nur die übliche Friedenszeiten - Ermässigung. Der feste Zusammenschluss der österreichischen Kinobesitzer im Reichsverband sowohl, wie in der lokalen Organisation, dann der Konzessionszwang, den die Behörden nur nach gründlicher Prüfung dem wirklichen Bedürfnis entsprechend lösen, unterbinden eine allgemein schädliche Schleuderkonkurrenz und sichern dem Besitzer eines Kinotheaters die auskömmliche Existenz auch

in schwerer und kritischer Zeit. Zur Nachahmung unseren deutschen Kollegen empfohlen!

Zick-Zack

Sondershausen. Die Ermässigung der Lustbarkeitssteuer des Inhabers des Lichtspieltheaters G. von 2 Mark auf 1 Mark für jede Vorstellung wird von den Stadtverordneten für die Dauer des Krieges genehmigt.

Der Film im Dienste der Wohltätigkeit. Die „Nordische Films-Co., G. m. b. H.“ hat, wie wir vernehmen, einer Anzahl deutscher Theaterbesitzer das Anerbieten gemacht, ihnen zwecks Vorführung in Sonderfrei-Vorstellungen vor Verwundeten und deren Angehörigen oder in Lazaretten geeignete Films kostenlos zur Verfügung zu stellen. Und weiterhin wünscht die genannte Firma ihren Gemeinsinn dadurch zu betätigen, dass sie solchen Theaterbesitzern, die „Zum Besten des Roten Kreuzes“ oder „Zur Linderung der Not in Ostpreussen“ oder „Zur Beschaffung von Wollsachen etc.“ Vorstellungen veranstalten, entsprechende Filmstoffe ebenfalls mietfrei überlässt. — Von diesem Anerbieten haben bereits mehrfach die Herren Theaterbesitzer sowohl dem Hauptgeschäft der „Nordischen Films-Co.“ Berlin, wie ihrer Filiale Düsseldorf gegenüber Gebrauch gemacht, und die Firma hofft und wünscht, wie sie uns erklärt, dass auch weitere Theaterbesitzer dies tun.

Gerichtliches

Zum Kinderverbot in Hamburg. Die Polizeibehörde in Hamburg übersendet uns zur Veröffentlichung ein Erkenntnis des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Juli d. J. Nachstehend der Inhalt:

Abschrift.

V.
R. II. 83/1914.

In der Strafsache
gegen

den Besitzer eines Lichtspieltheaters Arthur Wilhelm Sander in Hamburg, wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 24. Januar 1913, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer V des Landgerichts in Hamburg vom 19. März 1914 eingelegte Revision der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 13. Juli 1914, an welcher teilgenommen haben:

1. Senatspräsident Dr. Mittelstein als Vorsitzender,
 2. Oberlandesgerichtsrat Donandt,
 3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schroeder,
 4. Landrichter Dr. Boden,
 5. Amtsrichter Dr. Haas als Richter,
- Erster Staatsanwalt Dr. Thomsen als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Gerichtsssekretär Röber als Gerichtsschreiber,
für Recht erkannt:
Die Revision wird zurückgewiesen.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Gründe.

Die Revision richtet sich lediglich gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 24. Januar 1913. Jedoch unterliegt diese keinerlei rechtlichen Bedenken.

Es ist anerkanntes Recht und auch vom Oberlandesgericht bereits früher ausgesprochen, dass die durch die Vorschriften der Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit des Gewerbebetriebes sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe bezieht und landesrechtliche Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbes zulässt, soweit diese nicht im übrigen mit reichsrechtlichen Bestimmungen unvereinbar sind; s. Vogt, S. 492, Urte. v. 2. 5. 95; vergl. auch RG. Zivils. Bd. 42, S. 58.

Eine solche Vorschrift ist das hamburgische Gewerbegesetz vom 7. November 1864, in welchem in § 4 bestimmt ist, dass ausser anderen Gewerben öffentliche Schau- und Darstellungen unter polizeilicher Kontrolle stehen. Dass die Lichtspielvorstellungen, die im Jahre 1864 noch nicht erfunden waren, darunter fallen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Auf Grund des § 9, Ziffer 2 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 3. November 1896 ist die Polizeibehörde danach befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, welche die Regelung des Betriebes in den Lichtspieltheatern bezwecken. Die Revision macht geltend, darüber sei nur die Regelung äusserer, insbesondere technischer Fragen zu verstehen. Nichts spricht für eine derartige Einschränkung. Es kann davon abgesehen werden, den Begriff der „Regelung des Betriebes“ im Sinne der Vorschrift genau zu umschreiben; jedenfalls würde es eine Regelung des Betriebes sein, wenn etwa vorgeschrieben wäre, dass alle Bilder vor der Vorführung behördlich zu genehmigen seien. Hier ist nur bestimmt, die Vorstellungen für Kinder und jugendliche Personen im Alter von 6 bis 16